

Satzung

Stadtteilverein Gnadental Aktiv

Zur besseren Lesbarkeit von personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Gnadental Aktiv.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Neuss.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsverschönerung.

Wichtig ist dem Verein dabei die Sicherung, Pflege und Förderung der Gemeinschaft und Lebensqualität in unserem Stadtteil Gnadental. Als Grundgedanken gelten gegenseitige Solidarität, Hilfe und Unterstützung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch verschiedene Aktionen:

Der Verein pflegt die Verständigung zwischen Jung und Alt und fördert die Gemeinschaft der Nachbarn.

Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral sowie tolerant auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Der Verein möchte ein soziales Netzwerk sein und veranstaltet hierzu Treffen und Diskussionen. Er führt gemeinschaftsbildende Projekte durch z. B. gemeinsames Singen von Weihnachtsliedern.

Der Verein trägt zur Stadtteilverschönerung bei z. B. durch Anlegen und Pflege von Pflanzkübeln und durch Organisation von "Dreck-Weg Tagen" in enger Zusammenarbeit mit den ansässigen Schulen und Kitas.

Weitere Maßnahmen, z. B. Planung, Finanzierung und Aufstellen sowie die dauerhafte Pflege eines öffentlichen Bücherschranks möchte der Verein realisieren.

Der Verein möchte außerdem durch Durchführen von Kunstausstellungen und Konzerten die heimischen Künstler und bei uns beheimateten Musiker fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Tod des Mitglieds,
- Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Jahres wirksam.

Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
4. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss/das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beträge.

§ 6 Beiträge

Es können Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherung gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Kassierer,
3. dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine Vertretung bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- Beschlussfassung über eingetragene Anträge,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Hauptvorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der Beiden im geraden und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Kassenprüfer kommissarisch zu benennen.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins Gnadental Aktiv werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Kontaktdaten und vereinsbezogene Daten wie Eintritt, Ehrungen und Mitgliedsnummer der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Kontaktdaten für den Verein, bei Bankeinzug die Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 12 Auflösung, Vereinsvermögen

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

Interkulturelle Projekthelden e. V.
Berghäuschengweg 30
41464 Neuss

www.i-projekthelden.de

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neuss,

Unterschriften von 7 Mitgliedern, die an der Gründungsversammlung teilgenommen haben